

1/17

S a t z u n g

zur Regelung des Marktwesens

- Marktordnung -

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) hat der Gemeinderat am 25. November 2009 für die Märkte der Stadt Geislingen an der Steige folgende Marktsatzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Geislingen an der Steige betreibt die Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtung. Zur Durchführung können Dritte beauftragt werden.

§ 2

Platz, Zeit und Öffnungszeiten der Märkte

- (1) 1. Die Wochenmärkte finden statt:
 - a) in der Hauptstraße (Fußgängerzone)
jeden Mittwoch
April – Oktober von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
November – März von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 - b) auf dem Parkplatz beim alten Friedhof Altenstadt zwischen der Wera- und Friedensstraße
jeden Samstag
April – Oktober von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr
November – März von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
 2. Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.
-
- (2) 1. Die Jahrmärkte werden in der Hauptstraße (Fußgängerzone), in der Karlstraße zwischen dem Wilhelmsplatz und der Bahnhofstraße sowie in der Rosenstraße zwischen der Hauptstraße (Fußgängerzone) und der Schillerstraße und auf dem Platz bei der Stadtkirche (Kirchplatz) abgehalten:
 - a) Frühjahrsmarkt jeweils am 25. März (Maria Verkündigung)
von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - b) Johannesmarkt jeweils am 24. Juni (Johannes d.T.)
von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr

- c) Herbstmarkt jeweils am 28. Oktober (Simon und Judas)
von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
2. Fällt ein Jahrmarkt auf einen Samstag, so wird der jeweilige Markt am vorangehenden Freitag abgehalten. Fällt ein Jahrmarkt auf einen Sonntag oder Montag, so wird er am darauf folgenden Dienstag abgehalten. Fällt der 25. März auf den Ostersonntag oder den Ostermontag, so findet er am darauf folgenden Mittwoch statt.
3. Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Öffnungszeiten und Platz von der Stadt Geislingen an der Steige abweichend festgestellt wird, wird dies im Stadtinfo und ggfs. zusätzlich in der Tagespresse bekannt gegeben.
4. Eine Änderung des Marktgeländes, vor allem eine Verkleinerung, ist bei den Jahrmärkten möglich.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf den Wochenmärkten dürfen nur die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO) festgelegten Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist untersagt. Der Verkauf von lebenden Speisefischen ist nur mit Genehmigung der Marktbehörde möglich.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist.
- (4) Wein, Branntwein, Obstbrände und Liköre dürfen nur von Selbsterzeugern angeboten werden, ein Ausschank ist nicht erlaubt. Herkunft und Deklaration des Produkts muss deutlich erkennbar sein.

§ 4

Gegenstände des Jahrmarktverkehrs

Auf den Jahrmärkten dürfen alle nach den §§ 68 und 68 a der GewO zugelassenen Waren und Gegenständen feilgehalten werden.

§ 5

Zutritt

Die Verwaltung kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6

Standplätze

- (1) Auf den Marktplätzen dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen und nur bei Wochenmärkten möglich.
- (4) Soweit für Standplätze eine Dauererlaubnis nicht erteilt oder eine solche in den Monaten April bis Oktober bis 8.00 Uhr und in den Monaten November bis März bis 8.30 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktmeister Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen. Sofern zum jeweiligen Markt bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht alle zugelassenen Bewerber erschienen sind, können für die dadurch freigewordenen Standplätze auch nicht zum jeweiligen Markt angemeldete Händler zugelassen werden. Bei Jahrmärkten werden spätestens um 8.00 Uhr Standplätze weiter vergeben, die trotz verbindlicher Zusage unbesetzt geblieben sind.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Am Erlaubnisverfahren nehmen alle im Sinne der Gewerbeordnung zuverlässigen Bewerber um einen Standplatz teil.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, ist wie folgt zu verfahren;
 - a) Zu den Jahrmärkten werden zunächst die Bewerber zugelassen, die sich jeweils vom 2. Januar jedes Jahres bis einen Monat vor dem jeweils stattfindenden Jahrmarkt um Zulassung beworben haben. Schwerbehinderte, die

im Besitz eines von einem Versorgungsamt ausgestellten Schwerbehindertenausweises sind, werden bevorzugt zugelassen.

Sofern wegen unzureichendem Platz nicht alle Bewerber zugelassen werden können, ist für die Zulassung die Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen zu berücksichtigen, wobei die am 2. Januar eines jeden Jahres für dieses Jahr bereits eingegangenen Bewerbungen zum gleichen Zeitpunkt als eingegangen gelten.

- b) Zu den Wochenmärkten werden die Bewerber in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Bewerbungen unter Berücksichtigung der Art des Warenangebots zugelassen.
- (8) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der Gebührensatzung der Stadt Geislingen an der Steige in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Auf- und Abbau

- (1) Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom jeweiligen Marktplatz entfernt sein und können bei einem Verstoß dagegen auf Kosten des Standinhabers entfernt werden.
- (2) Die Lieferfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Entladen abzufahren. Sie müssen spätestens bis zum Marktbeginn vom Marktplatz entfernt sein. Sie dürfen erst nach Beendigung des Marktes zum Aufladen wieder einfahren.
- (3) Ausnahmen kann der Marktmeister zulassen, wenn der Marktbetrieb dadurch nicht gestört wird.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem jeweiligen Marktplatz sind nur Verkaufswagenanhänger und –stände zugelassen. Aus sonstigen Kraftfahrzeugen dürfen keine Waren feilgeboten werden. Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem jeweiligen Marktplatz nicht abgestellt werden.
- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Platz nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihrer Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenen üblichen Rahmen gestattet.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (8) Beschicker, die Waren nach Maß oder Gewicht verkaufen, müssen vorschriftsmäßig geeichte Maße, Waagen und Gewichte benutzen.

§ 9

Verhalten auf den Märkten

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Märkte die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Bau-recht sind zu beachten.

- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem jeweiligen Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen.
 3. Tiere weder freilaufend noch an der Leine auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde, sowie Tiere, die gemäß § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf den Märkten bestimmt sind.
 4. Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
 5. Warmblütige Kleintiere anzubieten, zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
 6. Das Berühren oder Beriechen von Waren oder Öffnen und Durchsuchen der Verpackungen durch die Käufer.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhaltung der Märkte

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden kann,
 3. beim Wochenmarkt Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen selbst abzufahren und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung besenrein zu übergeben.

§ 11

Einheitlicher Ansprechpartner

Die Erlaubnis- bzw. Genehmigungsverfahren nach den §§ 3, 6 und 8 dieser Satzung können über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden: § 42 a und § 71 e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

§ 12

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbußen bis zu 500,00 € kann nach § 142 Abs. 1 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. die Gegenstände des Wochenmarkts gemäß § 3
2. die Gegenstände des Jahrmarktverkehrs gemäß § 4
3. den Zutritt gemäß § 5
4. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 1
5. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 8
6. den Auf- und Abbau nach § 7 Abs. 1 und 2
7. die Verkehrseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 und 4
8. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 6
9. das Abstellen in den Gängen und Durchfahrten nach § 8 Abs. 7
10. die Benützung von geeichten Maßen, Waagen und Gewichten gemäß § 8 Abs. 8
11. das Verhalten auf den Märkten nach § 9 Abs. 1 und 2
12. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1
13. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2
14. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3
15. das Mitführen von Motorrädern, Mopeds oder ähnlichen Einrichtungen nach § 9 Abs. 3 Nr. 4
16. das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 5
17. das Berühren oder Beriechen von Waren oder das Öffnen und Durchsuchen der Verpackungen durch die Käufer nach § 9 Abs. 3 Nr. 6
18. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1
19. die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2
20. die Verunreinigung des Marktplatzes und die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.

§ 14

Inkrafttreten

- nicht abgedruckt -